



Satzung

§1 Name und Sitz des Verein

- I. Der Verein führt den Namen **Initiative zur Förderung der Jugendarbeit Münstertal e.V.**
- II. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen i. Br. eingetragen werden.
- III. Der Sitz des Vereins ist Münstertal/Schwarzwald.

§2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- II. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und Jugendfürsorge.
- III. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die für junge Menschen einen Bildungsauftrag haben, zeitgerechte Jugendarbeit durch Koordination, Förderung und Eigentätigkeit, Jugendliche und Erwachsene wirken zusammen.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§3 Geschäftsjahr

- I. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Verwendung von Vereinsmittel

- I. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- II. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Entschädigungen aus Vereinsmitteln.
- III. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

- I. Der Verein setzt sich aus aktiven und fördernden (passiven) Mitgliedern zusammen.
- II. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Das aktive Mitglied ist von Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.
- III. Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- IV. Den Status von Ehrenmitgliedern regelt ein späterer Beschluss der Mitgliederversammlung.
- V. Der Mitglieds-Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft



- I. Jeder Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären.
- II. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es in den Interessen des Vereins schadet, oder seinen Beitragspflichten langfristig nicht nachkommt.
- III. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- IV. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb von vier Wochen beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- V. Über den Einspruch entscheidet eine Mitgliederversammlung



§7 Der Vorstand

- I. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- II. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden (1. Vorstand)
 - b. Dem ersten Stellvertreter (2. Vorstand)
 - c. Dem zweiten Stellvertreter (3. Vorstand)
 - d. Dem Schrift- und Protokollführer (Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit)
 - e. Dem Hauptkassierer
 - f. Den vier Beisitzern (nur aktive Mitglieder)
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahr gewählt.
- IV. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift durch den Protokollführer zu fertigen und von diesem zu unterschreiben.
- V. Besondere Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögen
 - c. Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes
 - d. Terminplanung
 - e. Repräsentation des Vereins nach außen
- VI. Sämtliche Organ üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Vorstand im Sinn des §26 BGB ist der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, wobei jeder Einzelvertretungsbefugnis hat.



§8 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung muss bis ~~spätestens 1. September~~ **31. Dezember** jeden Jahres durchgeführt sein.
- II. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe im Gemeindemitteilungsblatt, unter Mitteilung der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.
- III. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- IV. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahres- und Kassenbericht, sowie des Revisionsberichts der Kassenprüfer vom zurückliegenden Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorstandes und der weiteren Amtsinhaber (§7)
 - c. Entlastung der Amtsinhaber für das zurückliegende Geschäftsjahr
 - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - e. Satzungsänderung (§11)
 - f. Auflösung des Vereins (§12)
- V. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Er muss eine solche einberufen, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in §8 und §9.



§9 Beschlussfassung, Wahlen, Abstimmung

- I. Beschlüsse, Wahlen, Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- II. Beschlüsse, Wahlen, Abstimmung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Ausnahme: Satzungsänderung §11) der anwesenden Stimmberechtigten wirksam. Bei Wahlen soll jedoch die relative Stimmenmehrheit gelten. Bei Stimmgleichheit muss eine Wahl- oder Abstimmungsvorgang wiederholt werden. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- III. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt (per Akklamation). Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten darauf besteht.
- IV. Wahlen müssen Grundsätzlich geheim durchgeführt werden. Nur wenn auf Befragen des Wahlleiters alle stimmberechtigten Anwesenden einverstanden sind, kann offen gewählt werden.
- V. Grundsätzlich können nur zur Versammlung erschienenen Personen gewählt werden. Ausnahmen sind statthaft, wenn der zu Wählende sein Einverständnis zum Wahlvorschlag seiner Person zuvor gegeben hat.
- VI. Jede Neuwahl des ersten oder des zweiten Vorsitzenden sowie Satzungsänderungen sind durch eine diesbezügliche beglaubigte Protokollabschrift beim Amtsgericht in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§10 Besondere Bestimmungen

- I. Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zwei öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§11 Satzungsänderungen



- I. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und sachlich begründet eingereicht werden.
- II. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung vornehmen. Diese müssen als besonderer Tagesordnungspunkt ausgeführt werden.
- III. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustande kommt.
- IV. Beschlossene Satzungsänderungen sind unverzüglich nach der Mitgliederversammlung dem zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- V. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- VI. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde *Münstertal* mit der Auflage, es im Sinne des §2 treuhänderisch zu verwalten. Sollte innerhalb zehn Jahren ein neuer Verein mit denselben Zielen und Aufgaben gegründet werden, so ist diesem das Vermögen mit der Auflage auszuhändigen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- II. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn dieselbe als Tagesordnungspunkt einer Mitgliederversammlung ausgeschrieben worden ist und wenn mindestens dreiviertel aller erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung des Vereins stimmen

Münstertal, den 11.12.2013